

## Newsletter für die verbandliche Kinder- und Jugendarbeit Ausgabe 2 - Okt. 2023

### **Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung im sozialen und häuslichen Umfeld (z.B. in Form von Gewalterfahrungen oder Vernachlässigung in der Familie)**

#### **Sehr geehrte Vertreterinnen und Vertreter der Vereine und Verbände im Kreis Pinneberg,**

zu den Mindeststandards zur Gewährleistung des Kindeswohls in der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Pinneberg gehört unter anderem die Schaffung struktureller Rahmenbedingungen durch ein Interventionskonzept (Krisenplan/ Leitfaden/ Notfallplan) zum Vorgehen bei einem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung.

In Bezug auf den Kinderschutz trägt der Vorstand eines Vereins die Verantwortung, dass bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung richtig gehandelt wird (siehe § 831 BGB/ § 26 BGB). Es ist wichtig, dass hierfür im Rahmen eines Interventionskonzeptes klare Handlungsschritte, Regeln und Ansprechpartner\*innen festgelegt werden, damit im akuten Fall schnell und zielgerichtet reagiert werden kann.

*(Eine Auflistung möglicher gewichtiger Anhaltspunkte finden sie im 1. Newsletter aus Okt. 2022)*

Besonderes Anliegen des aktuellen Newsletters ist es daher, ehrenamtlichen Vorständen von Vereinen und Verbänden bei der Entwicklung eines Interventionskonzeptes zu unterstützen und aufzuzeigen welche Handlungsschritte in der ehrenamtlichen Praxis sinnvoll sind.

Dabei ist zu beachten, dass die genannten Handlungsschritte keine starre Reihenfolge darstellen und nicht jeder Handlungsschritt für alle Einzelfälle sinnvoll ist. Jeder Einzelfall muss stets individuell betrachtet und bewertet werden.

Bei der Entwicklung eines Interventionskonzeptes ist zu unterscheiden, ob die Kindeswohlgefährdung innerverbandlich gelagert ist, die Gefährdung also z.B. von den Gruppenleitern oder anderen Vereinsmitgliedern ausgeht oder ob die Gefährdung des Kindes innerfamiliär gelagert ist, die Gefährdung also z.B. durch Gewalterfahrungen oder Vernachlässigung in der Familie verursacht wird.

*Die Ausgabe des aktuellen Newsletters möchte sich zunächst mit der Kindeswohlgefährdung im familiären und häuslichen Umfeld beschäftigen.*

Da in Vereinen in der Regel keine Fachkräfte tätig sind, haben Gruppenleiter und Gruppenleiterinnen grundsätzlich immer die Möglichkeit sich an das Jugendamt (Allgemeiner Sozialer Dienst - ASD) zu wenden, wenn sie sich Sorgen um ein einzelnes Kind oder Jugendlichen machen und sie sich unsicher sind, was in diesem Fall die nächsten richtigen Handlungsschritte sind.

Dennoch ist es natürlich nicht immer zielführend, bei jedem Anhaltspunkt den ASD einzuschalten. Denn oft können sich vermeintliche gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, im Gespräch mit anderen Gruppenleiter\*innen oder dem Kind schnell aufklären lassen.

### **Wir sind für Sie da**

#### **Kreis Pinneberg**

Fachdienst Jugend/  
Soziale Dienste  
Ernst-Abbe-Straße 9  
925337 Elmshorn  
[www.kreis-pinneberg.de](http://www.kreis-pinneberg.de)

#### **Fachkraft Kinderschutz**

Nina Proske  
☎ 04121-4502-3647  
[n.proske@kreis-pinneberg.de](mailto:n.proske@kreis-pinneberg.de)

#### **Kreisjugendpflege**

Natalie Helten  
☎ 04121-4502-3533  
[n.helten@kreis-pinneberg.de](mailto:n.helten@kreis-pinneberg.de)

### Ruhe bewahren

Wenn der Verdacht besteht, dass ein Kind misshandelt, vernachlässigt oder missbraucht wird, wollen wir in der Regel so schnell wie möglich etwas tun. Für das Wohl des Kindes ist es jetzt allerdings wichtig, nicht vorschnell und planlos oder über den Kopf des Kindes hinweg zu handeln. Kindgerechtes Handeln erfordert Besonnenheit. Das heißt im konkreten Fall: Erst einmal Ruhe bewahren und Unterstützung für die Erarbeitung geeigneter Schritte zur weiteren Klärung und Lösungsfindung suchen.

### Dokumentation

Es ist in jedem Fall sinnvoll, von Anfang an alle Informationen schriftlich festzuhalten, damit wichtige Aspekte nicht in Vergessenheit geraten. Diese Dokumentation kann erleichtert werden, wenn ein gemeinsamer Dokumentationsbogen entwickelt wird. Dieser sollte es ermöglichen, Datum und Inhalte von Gesprächen festzuhalten, aber auch mögliche Lösungsideen und Entscheidungen über weitere Schritte zu dokumentieren.

### Fallberatung/ Ersteinschätzung mit der Ansprechperson für Kinderschutz (Kinderschutzbeauftragte/r) im Verein/ Verband vor Ort

Im Idealfall gibt es im Verein/ Verband eine im Kinderschutz geschulte Ansprechperson (Kinderschutzbeauftragte/r), an den/die sich Gruppenleiter\*innen wenden können, um sich zu besprechen. Die Ansprechperson für Kinderschutz sollte eine grundlegende Fachkompetenz im Bereich der Kindeswohlgefährdung besitzen und hat u.a. die Aufgabe Gruppenleiter\*innen zu Fragen des Kindeswohls zu beraten und zu unterstützen sowie an Beratungsstellen oder den Dachverband zu vermitteln. Die Ansprechpersonen können, müssen aber nicht zwingend, aus den Reihen der Leitungs- bzw. Vorstandsebene kommen. Wichtig ist, dass die Arbeit mit dem Vereinsvorstand abgestimmt wird.

### Fallberatung/ Ersteinschätzung mit dem/der Kinderschutzbeauftragten im Dachverband

Gibt es im Verein/ Verband keine/ keinen Kinderschutzbeauftragte/n oder gibt es weiteren Beratungsbedarf, so können sich die Gruppenleiter\*innen oder auch die Kinderschutzbeauftragten der Vereine und Verbände jederzeit an die Ansprechpartner für Kinderschutz in ihrem Dachverband wenden.

*(Entsprechende Kontaktdaten zu den Ansprechpartnern ihres Dachverbandes finden sie im 1. Newsletter aus Okt. 2022)*

### und/ oder Beratung/ Ersteinschätzung im Gruppenleiterteam

Manchmal kann es außerdem sinnvoll sein, andere Gruppenleiter\*innen in einer Leiterrunde vertrauensvoll um Unterstützung und Beratung zu bitten. Haben weitere Gruppenleiter\*innen vielleicht etwas mitbekommen oder schon mal ähnliche Erfahrungen gemacht? Was würden sie bei einem solchen Verdacht und vorliegendem Informationsstand als Nächstes tun? Wer kann fachlich weiterhelfen? Worauf ist zu achten, um das Kind nicht weiter zu belasten? Diskretion muss dabei selbstverständlich sein!

Wird bei der Informationssichtung und der Hypothesenbildung im Team oder mit der/dem Kinderschutzbeauftragten deutlich, dass von einer dringenden Gefahr für das Kind / den Jugendlichen ausgegangen werden muss, so ist immer unverzüglich das Jugendamt zu informieren.

*(Entsprechende Kontaktdaten des ASD Kreis Pinneberg finden sie im 1. Newsletter aus Okt. 2022)*

## Information an den Vorstand

Der Vorstand des Vereins ist zu informieren, wenn sich im Laufe der Gespräche mit dem/der geschulten Kinderschutzbeauftragten, der InsoFa oder mit anderen Gruppenleitern und evtl. auch mit dem Kind der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung erhärtet oder nicht ausgeräumt werden kann.

## Unterstützung von außen einholen/ Beratung durch eine Insofern erfahrene Fachkraft

Für Gruppenleiter\*innen in Vereinen und Verbänden gehört die Konfrontation mit einer möglichen Kindeswohlgefährdung nicht zum Alltag. Darum ist es verständlich, wenn sie sich unsicher sind, was nun die nächsten richtigen Handlungsschritte sind, um dem Kind schnellst möglich die geeignete Hilfe zukommen lassen zu können.

Aus diesem Grund haben Gruppenleiter\*innen von Vereinen und Verbänden zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung die Möglichkeit, eine Beratung durch eine Insofern erfahrene Fachkraft (InsoFa) in Anspruch zu nehmen. Die Inanspruchnahme einer InsoFa wird dringend empfohlen.

Zur Inanspruchnahme einer kostenlosen Beratung durch eine InsoFa können sich Vereine und Verbände an die Erziehungsberatungsstellen des Kreises, den Wendepunkt oder ggf. an ihren Dachverband wenden (sofern hier eine InsoFa vorhanden ist).

*(Entsprechende Kontaktdaten für eine Beratung durch eine InsoFa in den Erziehungsberatungsstellen des Kreises finden sie im 1. Newsletter aus Okt. 2022)*



Wird bei der gemeinsamen Risikoeinschätzung mit der InsoFa deutlich, dass von einer **dringenden Gefahr** für das Kind/ den Jugendlichen ausgegangen werden muss, so ist immer unverzüglich das Jugendamt zu informieren.

## Das Kind/ den Jugendlichen einbeziehen

Einer der nächsten Handlungsschritte kann es sein, mit dem betroffenen Kind oder Jugendlichen ins Gespräch zu gehen, um mehr Informationen und Sicherheit für die eigene Einschätzung zu bekommen.

Ob ein Gespräch mit dem Kind/ Jugendlichen ratsam ist oder die Situation des Kindes evtl. noch verschlimmern könnte, sollte jedoch zuvor mit der Ansprechperson im Dachverband oder der insofern erfahrenen Fachkraft besprochen werden. Besonders, wenn der Verdacht auf sexuellen Missbrauch im Raum steht, sollte ein Gespräch mit dem Kind oder seinen Eltern erst nach einer Beratung durch eine InsoFa (hier Wendepunkt) erfolgen.

Gespräche mit dem Kind oder Jugendlichen sollten immer sehr achtsam und mit Respekt vor den Grenzen des Kindes erfolgen. Wir sollten stets versuchen mit ihnen gemeinsam die nächsten möglichen Handlungsschritte zu erarbeiten und eine geeignete Lösung zu finden. Dies sollte in der Regel nicht im Alleingang ungeachtet der Wünsche oder Einwände der Kinder geschehen.

Für den guten Verlauf ist außerdem von zentraler Bedeutung, dass wir dem Kind oder Jugendlichen nichts versprechen, was wir nicht halten können. Manchmal formulieren Mädchen oder Jungen den dringenden Wunsch, dass keine andere Person erfährt, was sie berichtet haben. Sie haben Angst davor, dass sie sonst die Kontrolle über das Geschehen verlieren und Entwicklungen angestoßen werden, die für sie oder ihnen wichtige Bezugspersonen dramatische Konsequenzen haben. Diesem Wunsch können Gruppenleiter\*innen jedoch nicht immer entsprechen. Es gehört bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung zu unserer Aufgabe, sich mit anderen Gruppenleitungen oder dem/ der Kinderschutzbeauftragten im Verein oder Dachverband zu besprechen und gegebenenfalls auch fachlichen Rat und Begleitung von qualifizierten Fachstellen (InsoFa-Beratung)

einzuholen. Wir können Kindern aber die Sorge vor ungeahnten negativen Konsequenzen nehmen, indem wir ihnen zusichern, dass wir sie über weitere Schritte informieren und sie in den Entscheidungsprozess einbeziehen – und uns an diese Zusage natürlich auch halten.

### Erstellung eines Schutzplanes

Sollte es zielführend erscheinen, kann im Rahmen der Fallberatung mit der Insofern erfahrenen Fachkraft ein Schutzplan für das Kind/ den Jugendlichen erstellt werden. In einem Schutzplan werden die nächsten Handlungsschritte im Kinderschutzverfahren genau festgehalten. Dabei wird entschieden, wer in welchen Schritten und in welchem Zeitraum den wirksamen Schutz des Kindes oder des/ der Jugendlichen sicherstellt. Zur Aufstellung eines Schutzplanes gehören unter anderem die Überlegungen:

- ob ein Gespräch mit dem Kind/ Jugendlichen geführt wird, was Inhalt dieses Gespräches sein kann und wer das Gespräch zu welchem Zeitpunkt führen wird.
- ob es zum Schutz des Kindes sinnvoll ist, eigene Hilfsmöglichkeiten anzubieten und wer dies übernehmen wird (z.B. Begleitung zum Jugendamt oder Bereitstellung von notwendigen Kontaktdaten).
- ob auf die Inanspruchnahme weiterer geeigneter Hilfen hingewirkt werden sollte und wer dies übernimmt (z.B. Besuch einer Suchtberatung).
- oder auch wer ggf. zu welchem Zeitpunkt die Einschaltung des Jugendamtes in die Wege leitet

### Einschaltung des Jugendamtes

Sollte der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung nicht ausgeräumt werden können oder die eigenen Unterstützungsmöglichkeiten nicht ausreichend erscheinen, um eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden, so sollte der zuständige Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes eingeschaltet werden.



### InsoFA ?

Insofern erfahrene Fachkräfte sind in der Regel Fachkräfte (Pädagogen) mit einer Zusatzausbildung und mehreren Jahren Berufserfahrung im Bereich der Kindeswohlgefährdung und sollte nicht mit der/dem Kinderschutzbeauftragten im Verein/Verband verwechselt werden, die in der Regel keine Fachkräfte (Pädagogen) sind, sondern lediglich in den Themen des Kinderschutzes geschult.

Die Beratung durch eine InsoFa kann zu jedem Zeitpunkt im Prozess eingeholt werden oder den gesamten Prozess begleiten.

Eine Insofern erfahrene Fachkraft kann nicht nur dabei unterstützen die Gefährdung eines Kindes einzuschätzen, sondern kann gemeinsam mit den Gruppenleitern die nächsten Handlungsschritte klären.

Die Beratung findet in pseudonymisierter Form statt. Die InsoFa übernimmt keine Fallverantwortung, leitet keine Hilfeprozesse ein und die Entscheidung über weitere Handlungsschritte bleibt bei dem/der ratsuchenden Gruppenleiter/-in.

# Muster eines Interventionskonzeptes bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung

Dokumentation

Prozessbegleitung durch InsoFa wird empfohlen



Bekanntwerden möglicher gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung (KWG)

Ruhe bewahren!

Fallberatung /Ersteinschätzung im Team mit dem/der Kinderschutzbeauftragten des Vereins/Verbandes vor Ort oder des Dachverbandes und evtl. Austausch mit anderen Gruppenleiter/-innen

- Informationssichtung:
  - Welche Tatsachen sind bekannt?
- Hypothesenbildung:
  - liegt nach bisherigem Erkenntnisstand eine KWG vor?
  - Besteht sofortiger Handlungsbedarf?
- Ist eine sofortige Einschaltung des Jugendamtes notwendig?
- Sollte bereits an dieser Stelle der Vorstand beteiligt werden?

Bei akuter Gefährdung

Sofortige  
Einschaltung des  
Jugendamtes  
Information an den  
Vorstand

Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFa) gemäß §8b (dringend empfohlen!)

*(über Erziehungsberatungsstellen des Kreises, Wendepunkt oder Dachverband)*

- Gemeinsame Risikoeinschätzung
- Klärung weiterer Handlungsschritte (Erstellung eines Schutzplanes)

Bei akuter Gefährdung

Einschaltung des  
Jugendamtes  
Information an den  
Vorstand

Nach Abklärung mit der InsoFa :

- Ggf. das Kind / den Jugendlichen einbeziehen
- Ggf. Erstellung eines Schutzplanes:
  - z.B. eigene Hilfsmöglichkeiten anbieten (z.B. Begleitung zum Jugendamt)
  - z.B. Hinwirken auf Inanspruchnahme weiterer geeigneter Hilfen (z.B. Besuch bei Suchtberatung)

Verdacht bleibt bestehen  
Gefährdung kann nicht ausgeräumt werden